

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1690/2023

Abteilung: Bauverwaltung und Immobilien

Bearbeiter/in: Klein, Olga
Samus, Katharina

Haushaltswirksamkeit:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, bei	Produkt: 54100
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Betrag: 250.000,- €
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	02.11.2023	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	16.11.2023	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung)

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Speyer erlässt die in der Anlage als Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 01.01.2024. Gleichzeitig soll die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge vom 09.12.2016 zum 31.12.2023 außer Kraft treten.

Begründung:

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Beiträge für den Ausbau von Straßen nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) und ihrer Satzung zu erheben. Bisher wurden von der Stadt Speyer einmalige Ausbaubeiträge (siehe Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge vom 09.12.2016 - Ausbaubeitragsatzung) erhoben.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Gesetz vom 05. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (wkB) beschlossen. Die Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen ist vorübergehend noch bis zum 31.12.2023 möglich. Ab dem 01.01.2024 sind die Investitionskosten für den Straßenausbau dann nur noch über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge zu finanzieren.

Die Stadt Speyer wird daher zum 01.01.2024, wie alle rheinland-pfälzischen Kommunen, von der Erhebung der Einmalbeiträge auf wiederkehrende Beiträge umstellen. Hierfür wird das Stadtgebiet in Abrechnungseinheiten unterteilt. Mit den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen wird ein Teil der Investitionskosten für die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde erhoben. Im Unterschied zu den Einmalbeiträgen sind hier nicht nur die direkt von einer Straßenbaumaßnahme betroffenen GrundstückseigentümerInnen zahlungspflichtig, die angefallenen Kosten für den Ausbau der Verkehrsanlagen werden auf ALLE Grundstückseigentümer in einer Abrechnungseinheit umgelegt.

Gemäß §17 I Nr. 4 LFAG (Landesfinanzausgleichsgesetz) können Mittel aus dem Ausgleichsstock zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes beim erstmaligen Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschluss über die Satzung nach dem 1. Februar 2020 gefasst worden ist und die Satzung spätestens zum 1.1.2024 in Kraft getreten sein muss. Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet. Für die Stadt Speyer sind das ca. 250.000€.

Im Zuge der anstehenden Umstellung besteht daher die Notwendigkeit, die Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge vom 09.12.2016 zum 31.12.2023 außer Kraft und die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in Kraft treten zu lassen.

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Lagepläne
- Begründung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.